



## Hinweisblatt Vereinfachte Kostenoptionen (VKO)

Förderrichtlinie Nachhaltige Integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 (NiSE)

Stand 27. November 2023

Für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Förderzeitraum 2021 – 2027 erfolgt der verstärkte Einsatz von sog. „Pauschalen“.

Im Programm NiSE wird für Vorhaben mit förderfähigen Gesamtkosten bis 200.000 EUR die Anwendung einer VKO zur Berechnung eines Pauschalbetrages auf Grundlage eines Haushaltsplanentwurfes (HH-Planentwurf), der die förderfähigen Kosten abbilden soll, eingeführt.

### Ziel:

Das Hauptziel der VKO ist die Senkung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere im Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren, sowohl für die Zuwendungsempfänger als auch für die Bewilligungsstelle.

- Für die Kommunen **entfällt** komplett die Einreichung von Belegliste und Vergabeübersicht zum Vorhaben.
- Es erfolgt durch die SAB **keine Prüfung** von Rechnungsbelegen, Vergaben und der privaten oder öffentlichen Kofinanzierung im Rahmen der Mittelanforderungen (Finanzierungsseite des Ausgabenplans).

### Berechnung Pauschalbetrag:

Für die Ermittlung des Pauschalbetrages kommt die Methode des Haushaltsplanentwurfs (HH-Planentwurf) nach Artikel 53 (3) b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 zum Einsatz.

Der HH-Planentwurf wird individuell für jedes Einzelvorhaben anhand des Ausgabenplans durch die Kommune erstellt und mit dem Zuwendungsbescheid von der Bewilligungsstelle genehmigt.

Die Genehmigung des Pauschalbetrages erfolgt nach der Prüfung der angesetzten Ausgaben (auf Basis Kostenermittlung Lph. 3 bzw. vergleichbarem Planungsstand) auf Zuwendungsfähigkeit durch die Bewilligungsstelle.

- zuwendungsfähige Gesamtkosten von 100.000,00 EUR und Fördersatz 75%
- --- > pauschalisierte Zuwendung von 75.000,00 EUR
- Meilensteine monetär (z.B.):
  - 1.) 30.000,00 EUR
  - 2.) 15.000,00 EUR
  - 3.) 25.000,00 EUR
  - 4.) 5.000,00 EUR

### Antragstellung

Wurde ein Vorhaben mit Rahmenbescheid (Positivliste) bestätigt und betragen die geschätzten Gesamtkosten gemäß GIHK/ Gebietsantrag maximal 200.000,00 EUR, so ist von einer Antragstellung als VKO-Vorhaben auszugehen.

- Die Projektidee ist über das Portal einzureichen.
- Mit Antragstellung sind ein grober Zeitplan/ Bauablaufplan zu skizzieren sowie Meilensteine von Ihnen vorzuschlagen, auf deren Nachweis die pauschalierten Auszahlungen erfolgen.
- Eine Bewilligung erfolgt mit Zuwendungsbescheid als VKO-Vorhaben auf Basis des Antrags.
- Änderungsanträge sind nicht zugelassen.

### **Unterlagen zur Antragstellung:**

Mit der Beantragung des Einzelvorhabens, für das das Verfahren der VKO angewandt wird, sind mindestens folgende Unterlagen über das Förderportal einzureichen:

- Vorhabensbeschreibung
- HH-Planentwurf (Ausgabenplan) in dem Pauschalbetrag angesetzt wurde und der die tatsächlichen förderfähigen Ausgaben prognostiziert durch Kostenberechnung, z.B. bei Baumaßnahmen nach DIN 276 in der 2. Gliederungsebene auf Basis Lph. 3, bestätigt durch Planer/ Architekt oder vergleichbare Grundlagen. Der HH-Planentwurf (Ausgabenplan) muss so aufgestellt sein, dass die Ausgaben je Meilenstein ersichtlich sind.
- Dem HH-Planentwurf sind zum Planungsstand mind. Lph. 3 (ggf. bis Lph. 6 nach HOAI; oder adäquater Detaillierungsgrad, falls kein Bauprojekt) eine entsprechend detaillierte Leistungsbeschreibung, eine Kostenberechnung (auf Basis DIN 276, bis zur 2. Gliederungsebene) sowie aussagekräftige Pläne/Darstellungen vorzulegen. Zudem ist zu bestätigen, dass alle genehmigungsrechtlichen u. sonstigen Erfordernisse (Planungs-/Baurecht; Voruntersuchungen/Gutachten, z. B. Baugrund, Naturschutz u.ä.; eigentums-/nachbarschaftsrechtl. Fragen usw.) geprüft, in die Planung eingearbeitet und somit alle die Projektumsetzung beeinflussenden Faktoren im Förderantrag berücksichtigt wurden.
- Meilensteinplan: Vorschlag, welche max. 4 Meilensteine im Vorhaben geplant sind (inkl. grober Zeitplan zur Umsetzung der Meilensteine). Ein Meilenstein markiert das Ende einer in sich geschlossenen Einzelvorhabensphase. Jeder Meilenstein muss gut messbar und nachweisbar sein. Es wird eine individuelle Berechnung der Wertigkeit der jeweiligen Meilensteine vorgenommen.
- Eigenerklärung, dass die Vergabevorschriften eingehalten werden

### **Mitteilungspflicht:**

Wenn absehbar ist, dass das Gesamtziel des Vorhabens/ der Zuwendungszweck oder die Zielerreichung eines Meilensteins in Gefahr ist, hat der Zuwendungsempfänger dies unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

Zusätzlich ist ein aktualisierter Meilensteinzeitplan beizufügen. Eine Einzelvorhabenänderung hinsichtlich der anhand des Ausgabenplans im Haushaltsplanentwurf festgelegten Ausgaben ist ausgeschlossen. (Ziffer VII. Abs. 9e FRL).

### **Auszahlungsverfahren:**

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als dass die erklärten Meilensteine durch geeignete Nachweise belegt und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Erstattungsprinzip).

Es erfolgen maximal vier Auszahlungen auf Nachweis des jeweils erreichten Meilensteins. Als geeignete Nachweise der Zielerreichung sind einzureichen (über das Förderportal):

- Fotonachweise, Presseveröffentlichungen, Veröffentlichungen in Virtuellen Medien

- Bestätigungen externer Stellen, die vor Ort eine Realisierung überprüft haben
- Dokumentation des Bauablaufes durch Auftragnehmer der Bauleistung, z.B. mit Bautagebuch
- Realisierungsnachweise in Form fertiger Konzepte, Machbarkeitsstudien
- .... (*jedoch keine Rechnungen*)

**Verwendungsnachweis:**

Der Verwendungsnachweis wird durch Einreichung des letzten Meilensteins ersetzt. Meldungen zu den erreichten Indikatoren sind im Förderportal zu erfassen.